

Josef Bruhin SJ

Gegenwärtige Vergangenheit

Zur Lösung der Jesuiten- und Klosterfrage in der Schweiz

Im Mai nächsten Jahres wird die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hundert Jahre alt. Auf dieses Jubiläum hin hätte sie nach dem Wunsch zahlreicher Parlamentarier einer *Totalrevision* unterzogen werden sollen¹. Zwar sind Vorarbeiten im Gang und in diesen Wochen erscheint der Schlußbericht der „Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung“². Er wird der Regierung und dem Parlament einigen Aufschluß geben, ob das Projekt sinnvollerweise weiterverfolgt werden kann oder nicht. Aber das Zustandekommen der Revision bleibt noch auf Jahre hinaus fraglich.

Inzwischen erfolgten und erfolgen — mehr oder weniger im Einklang mit der raschen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung — Einzelrevisionen des Grundgesetzes. Eine für die schweizerische Verfassungsgeschichte wichtige und zudem eine der am längsten anstehenden Revisionen kam am 20. Mai 1973 zustande: *die Beseitigung des Jesuiten- und des Klosterartikels*. Der Zürcher Staatsrechtslehrer Prof. Werner Kägi, der im Auftrag der Regierung — des Bundesrats — ein umfassendes Gutachten zu dieser Frage erstellt hat, meinte, diese Revision sei „wohl die schönste Festgabe zum hundertjährigen Jubiläum der Bundesverfassung“³. Endlich konnte eine unüberwindlich scheinende Schranke, bei der es um weit mehr ging als um die beiden Artikel, und die nicht zuletzt wegen ihres emotionalen Eigengewichts nicht über den Weg der Totalrevision zu beseitigen war, durchbrochen werden.

Die Auseinandersetzung im 19. Jahrhundert

Mit dem Einmarsch der französischen Truppen im Frühjahr 1798 gehörte die „Eidgenossenschaft der XIII alten Orte“ der Vergangenheit an. Fünfzig Jahre später fand

¹ Vgl. Karl Obrecht, Peter Dürrenmatt, Ludwig von Moos, Motionen zur Totalrevision der Bundesverfassung, Antwort des Bundesrates (Bern 1967).

² Die „Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung“ veröffentlichte bisher 4 Bände „Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe“ mit den Revisionsvorschlägen der Kantone (I), der Parteien (II), der Universitäten (III) und der Kirchen, sowie verschiedener Verbände und Organisation (IV) im Gesamtumfang von 2200 Seiten (Bern 1970).

³ Werner Kägi, Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung (282 S., Bern 1973). Zu beziehen: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.

das Land in der Bundesverfassung von 1848 eine zukunftsweisende politische Basis. Die spannungsreiche und stürmische Zwischenzeit, die sich 1847 in einem kurzen Bürgerkrieg entlud, ist unlöslich mit der Agitation um Klöster und Jesuiten verbunden.

Dabei standen, wie bei der Volksabstimmung dieses Jahres, die *Klöster* schon im 19. Jahrhundert nicht im Zentrum der Auseinandersetzung. Ihr Schicksal war ein kompromißreiches Auf und Ab und entschied sich nicht wie das Los der Jesuiten in einem dramatischen Höhepunkt. Zwar verfügte das revolutionäre Direktorium der „Einen und ungeteilten Helvetischen Republik“ die Aufhebung aller Klöster. In der Praxis kam es indes nicht so weit, und die von Napoleon der Schweiz 1803 zugestandene Mediationsverfassung erlaubte sogar die teilweise Wiederherstellung aufgehobener Klöster. Später garantierte der restaurative Bundesvertrag von 1815, mit dem die politischen Verhältnisse der Schweiz nach dem Wiener Kongreß geordnet wurden, ausdrücklich den Fortbestand der Klöster⁴. Bereits in der Regenerationszeit kam es aber wieder zu Säkularisationen. Eine massive und den weiteren Gang der gesamtschweizerischen Politik mitbestimmende Verletzung des Bundesvertrags erfolgte 1841 im sogenannten Aargauer Klostersturm, dem vorerst alle Konvente des Kantons, dann auf eidgenössische Intervention hin nur die Männer-Klöster zum Opfer fielen. Es handelte sich um einen politischen Schachzug des Radikalismus, der mit einer konfessionellen Frage die erstarkte protestantisch-konservative Front in der übrigen Schweiz aufzurollen versuchte. Die Verfassung von 1848 enthielt dann weder eine Garantie noch ein Verbot der Klöster; ihr Schicksal lag in den Händen der Kantone. Auf der einen Seite hoben radikale Regierungen eine ganze Reihe zum Teil sehr alter Gründungen auf. Umgekehrt erlaubten konservativ regierte Kantone Neugründungen, darunter die bedeutenden Schwestern-Institute von Menzingen, Ingenbohl und Baldegg. Bei der vom Kulturkampf stark beeinflussten Verfassungsrevision von 1874 drängten die Radikalen ein letztes Mal auf ein generelles eidgenössisches Klosterverbot. Das Resultat war Artikel 52 der Verfassung von 1874, ein Kompromiß, der recht inkonsequent das Bestehende duldete, Neugründungen aber verunmöglichte⁵.

Das Los der *Jesuiten* hingegen war eng an die Errichtung des Bundesstaats von 1848 und damit der heutigen schweizerischen Staatsstruktur geknüpft. Die Jesuitenfrage war das entscheidende Agens der revolutionären Neuschöpfung.

Nachdem die Jesuiten bereits seit 1805 im Wallis — auf Initiative des Revolutionärs und Anhängers der Helvetik Anton de Augustini! — die Basis für die kommende deutsche Ordensprovinz gelegt hatten, übernahmen sie nach der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu 1814 durch Pius VII. ihre alten Kollegien von Brig, Sitten und Freiburg. 1836 kam als Privatschule das Gymnasium von Schwyz dazu. Die Berufung

⁴ Bundesvertrag, Art. 12: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigentums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“

⁵ Art. 52 BV lautete: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.“

durch den Freiburger Staat erlangte europäische Bedeutung. Dieses Kolleg brachte „die erste große Renaissance des einst totgeglaubten Ordens, seine erste, weithin sichtbare staatliche Rehabilitierung . . . Die Schweiz, d. h. vor allem Freiburg wurde so zum ersten Zentrum des Ordens nördlich der Alpen.“⁶ In dieser Zeit gab es trotz verschiedener Reibereien keine eigentliche Jesuitenfrage, auch nicht, als in Freiburg und im Wallis zeitweise liberale Regierungen an die Macht gelangten. Allerdings wuchs in diesen Jahren in der Schweiz wie im übrigen Europa die Gegnerschaft von seiten des politischen und kirchlichen Liberalismus. Sie hielt sich aber im üblichen Maß und Rahmen und blieb mehr oder weniger auf die Publizistik beschränkt.

Die Situation begann sich zu ändern, als in Luzern Projekte für eine Berufung der Jesuiten — es handelte sich auch hier um eine Rückberufung — auftauchten. Die Stadt Luzern war im 18. Jahrhundert ein Zentrum der Aufklärung und des Josefinismus und erwarb sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts den Ruf einer „Hochburg des politischen und kirchlichen Liberalismus“. Eine Rückberufung der Jesuiten an diesen Ort schien unmöglich zu sein, und schon entsprechende Pläne ließen die Radikalen, die im ganzen Land mühsam um die Durchsetzung ihrer Revisionspläne rangen, aufhorchen. Ihre eigene Politik war aber an dieser Entwicklung nicht unbeteteiligt. Die zunehmende Radikalität und Kirchenfeindlichkeit ihres Luzerner Regimes in den dreißiger Jahren weckte vor allem im Landvolk Gegenkräfte. In einer eigenartigen „Politik aus dem Glauben“ zur Abwehr der Revolutionäre verbreitete sich die Überzeugung, daß man als „sicherste Stütze und zuverlässigste Schutzmauer“ die „katholische Avantgarde, die Jesuiten“ wieder holen müsse. Realpolitisch möglich wurde das, als im Frühjahr 1841 im Gefolge des Aargauer Klostersturms das radikale Regiment gestürzt wurde⁷. Unter Hinweis auf die schlimmen politischen Folgen — Jesuiten in einem ehemals radikalen eidgenössischen Vorort, mußte die Radikalen aufs schwerste provozieren — konnte die konservative und liberale Intelligenz der Hauptstadt die Berufung bis in den Herbst 1844 aufschieben. In Kenntnis der Lage verhielt sich auch der Orden ausgesprochen passiv und versuchte die Berufung auf bessere Zeiten zu verschieben.

Den letzten Akt des Dramas leitete die Niederlage der Radikalen im Wallis ein. Um die Bundesrevision zu verwirklichen, brauchte die radikale Partei in einer Mehrzahl der Kantone die Regierungsgewalt. Der Verlust des Wallis warf sie ein weiteres Mal zurück. Obwohl die Verantwortung für die Niederlage in keiner Weise bei den Jesuiten gesucht werden konnte, stellte die radikale Führung und Presse der deutschen Schweiz die Sache als „Jesuitentat“ und „fürchterliche Jesuitenexplosion“ hin. Der deutsche Flüchtling *Ludwig Snell*, Direktor des zürcherischen Lehrerseminars, erhob die Forderung: „Der Jesuitenorden kann nicht länger in der Schweiz geduldet werden.“

⁶ Ferdinand Strobel SJ, *Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert* (Olten 1954) 36.

⁷ Jeremias Gotthelf schrieb damals: „Die aargauische Klostergewalttat presste den katholischen Ländern einen Notschrei aus, die damaligen Luzerner Regenten flogen wie Spreu von ihren Stühlen“ (Neuer Berner Kalender zum Jahre 1844).

Auf diese Weise wurde die Jesuitenfrage systematisch zum zentralen Politikum der Eidgenossenschaft gemacht. Der Katholik *Augustin Keller*, der führende Kopf der Aargauer Radikalen, stellte in einer dreistündigen Hetzrede auf der Tagsatzung⁸ vom 19. August 1844 den Antrag auf Ausweisung der Jesuiten. Mit großer Mehrheit beschlossen aber die Abgesandten der Kantone, auf den Antrag nicht einzutreten. Luzern antwortete Keller auf seine Weise: In zwei Monaten war die Jesuitenberufung perfekt, nachdem der Ordensgeneral auf vielseitigen Druck (u. a. Intervention des Papstes) nachgeben mußte. Die Berufung verletzte weder Bundes- noch Kantonsrecht. In diesem Augenblick drückte sie aber den Radikalen die politische Waffe in die Hand, mit der sie innerhalb dreier Jahre die Mehrheitsverhältnisse in der Schweiz zu ihren Gunsten zu verlagern vermochten. Am 3. September 1847 erließ die Tagsatzung den Ausweisungsbefehl gegen die Jesuiten. Am 4. November 1847 erfolgte der Beschluß, die von den katholischen Kantonen 1845 geschlossene „Schutzvereinigung“ (Sonderbund) militärisch aufzulösen. Der rasch errungene militärische Sieg zwang die 250 Jesuiten zur Flucht und machte die Bahn für die Bundesrevision frei. Die von den Siegern entwickelte und in der Verfassung von 1848 niedergelegte Staatskonzeption war ohne Zweifel ein Meisterwerk, sonst hätte sie nicht in ihren Grundzügen bis heute Geltung bewahrt und der Schweiz die Entwicklung der letzten 125 Jahre ermöglicht. Daß das Jesuitenverbot direkt in der Verfassung verankert wurde⁹, bestätigt auf eindrückliche Weise den engen Konnex von Bundesrevision und Jesuitenfrage.

Rückblickend ist festzuhalten: Die *Gesellschaft Jesu*, die bei ihrer Wiederherstellung die Chance für einen den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragenden Neubeginn verpaßt hatte, war und galt vor allem als Exponent des restaurativen, antimodernistischen und antiliberalen Kurses der katholischen Kirche und insbesondere des damaligen Papsttums. Als solche wurde sie in der Schweiz von beiden Seiten als Schachfigur eingesetzt. Sie war nicht die aktiv Handelnde, sondern die passiv Geschobene. Staatsgefährliche Tätigkeit konnte ihr niemand zu Recht anlasten. Deshalb war das Jesuitenverbot von 1848 ungerechtfertigt, politisch kaum notwendig, aber verständlich.

Die *Radikalen* hatten mit ihren Vorstellungen über den neuen Bundesstaat und mit ihrem Kampf für die individuellen Freiheits- und Menschenrechte die Zukunft für sich. Etwas anderes war ihr Vorgehen. Daß sie ihr politisches Ziel nur mit den Mitteln antijesuitischer, antikatholischer und antikirchlicher Hetze erreichen konnten, hätte zu gefährlichen Folgen für den Fortbestand des Staats führen können. Dasselbe gilt nochmals für die Totalrevision von 1874. Wiederum mußten — diesmal mittels des Kulturkampfes — die konfessionellen Frontstellungen von 1848 aufgebaut werden, um die notwendigen Mehrheiten bei Volk und Kantonen zu erreichen. Die damals mit

⁸ Eidgenössische Tagsatzung: Oberstes Organ des Staatenbundes; die Vertreter der Kantone stimmten aufgrund verbindlicher Instruktionen ihrer Regierungen. Außenpolitische Entscheide konnten nur mit 3/4 Mehrheit der Stimmen gefällt werden.

⁹ Artikel 58 lautete: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.“

weiteren antikatholischen Maßnahmen verfügte Verschärfung des Jesuitenartikels¹⁰ diente allein diesem Ziel. Jesuitische Tätigkeit gab es in den Jahren 1848–1874 in der Schweiz praktisch keine.

Der lange Weg zur Revision

Im Verlauf von hundert Jahren haben sich Theorie und Praxis des Jesuiten- und des Klosterartikels erheblich gewandelt: Von konsequenter Interpretation über sehr tolerante Handhabung bis zu mehr oder weniger klarer Nichtanwendung. Verfolgt man die Phasen dieser Entwicklung, so zeigt sich eine auffallende Parallelität mit den Etappen der inneren Konsolidierung des 1848 geschaffenen Staats und der fortschreitenden Integrierung des unterlegenen konservativ-katholischen Volksteils. Entscheidende Wegstrecken waren die beiden Weltkriege, in denen sich die Katholiken als ebenso loyale Staatsbürger erwiesen wie die Protestanten. Für die Regierung wurde es nach 1945 immer schwieriger, Ausnahmerecht, das rechtlich wie politisch hinfällig und zur manifesten Diskriminierung der katholischen Bevölkerung geworden war, konsequent anzuwenden. Zudem führte die restriktive Handhabung zu der kaum anders als grotesk zu nennenden Situation, daß die „staatsgefährlichen“ Jesuiten zwar nicht in „Kirche und Schule“, wohl aber in der Politik tätig sein durften. So geriet die Regierung in eine eigentliche Rechtsnot, die sie mit der largen Anwendung der Artikel so gut wie möglich zu meistern versuchte. Die eigentliche Lösung konnte aber nur eine von Volk und Ständen (Kantone) gutgeheißene Verfassungsrevision bringen.

Um nicht ein falsches Bild zu zeichnen, muß gesagt werden, daß zumindest der Jesuitenartikel bis zuletzt den Betroffenen Einschränkungen auferlegte. Den Jesuiten war die Übernahme von Pfarreien und das Führen eigener Schulen verwehrt. Vorlesungen, etwa an der Zürcher Universität, blieben untersagt¹¹.

Erste Anläufe zur Beseitigung der das Rechtsempfinden verletzenden Artikel erfolgten in der Zwischenkriegszeit. Als 1919 im Parlament aufgrund der Kriegserfahrungen verschiedene Revisionsbegehren angemeldet wurden, verlangte die katholisch-konservative Fraktion auch die Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel. Sie fand Unterstützung beim Sprecher der Radikalen, der ehemaligen Siegerpartei, und der Bundesrat war bereit, das Begehren zur Prüfung entgegenzunehmen. Weiter geschah aber nichts. 1935 verwarf das Volk eine Initiative, die eine Totalrevision und damit auch die Eliminierung der Artikel 51 und 52 forderte.

¹⁰ Die neue Fassung des Jesuitenverbots, jetzt Art. 51 BV, lautete: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“

¹¹ Zur Theorie und Praxis des Jesuiten- und Klosterverbots vgl. Kägi, Gutachten S. 100–104 und 242–244.

Der entscheidende Schritt erfolgte 1954 durch eine Motion des damaligen Ständerats *Ludwig von Moos*. Die sog. „Motion von Moos“ wurde 1955 von der Ständekammer ohne Opposition in der weniger bindenden Form eines Postulats überwiesen, wobei der Bundesrat sich verpflichtete, sobald wie möglich Bericht und Antrag zu stellen. Unmittelbarer Anlaß für den Vorstoß war eine Debatte im Zürcher Kantonsrat über unerlaubte Tätigkeiten der Jesuiten gewesen, die von Rat und Presse in einer Tonlage geführt wurde, die nicht ohne Reaktion von seiten der Katholiken bleiben konnte.

Dazu kam ein wesentlicher Impuls vom breitangelegten Geschichtswerk des Jesuiten *Ferdinand Strobel*: „Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert“¹². Strobel vermochte aufgrund reichen Quellenmaterials, besonders aus den Archiven des Ordens, die tatsächliche Rolle der Jesuiten erstmals ins rechte Licht zu rücken. Nach 20 Jahren kann man sagen, daß es ihm gelungen ist, die öffentliche Diskussion auf eine neue Basis zu stellen und in maßgebenden Kreisen die Revision endgültig spruchreif zu machen.

Der Justizminister jener Jahre, *Markus Feldmann*, wollte die Aufgabe selber in die Hand nehmen. Überlastung und vorzeitiger Tod vereitelten die Verwirklichung. Sein Nachfolger, *Friedrich T. Wahlen*, beauftragte 1959 kurz nach seinem Amtsantritt *Prof. Kägi* mit einer umfassenden Expertise. Als später Ludwig von Moos Justizminister wurde, betreute Wahlen die Revision weiter, um zu vermeiden, daß ein Katholik und zudem noch der Antragsteller sich mit der eigenen Sache befassen müsse. Nach dem Ausscheiden von Bundesrat Wahlen aus der Regierung führte ab 1966 *Prof. Hans Peter Tschudi* als Innenminister die Revision mit dem ihm eigenen Realisationsvermögen ins Ziel.

Die lange Zeitspanne — 16 Jahre — erklärt sich zum größten Teil daraus, daß *Prof. Kägi* mehr Zeit als ursprünglich angenommen für die Erarbeitung seines Gutachtens benötigte. Die Fülle des Materials, berufliche Verpflichtungen und ein geschwächter Gesundheitszustand verunmöglichten ein schnelleres Vorankommen. 1969 war die Arbeit so weit gediehen, daß der Bundesrat nach Einsicht in das ganze Untersuchungsmaterial den III. Teil der Expertise mit den juristischen Schlußfolgerungen veröffentlichen konnte. Kägi war zum klaren Resultat gekommen, daß die beiden Artikel rechtsstaatlich in keiner Weise mehr zu verantworten seien.

Das „Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung“ bleibt über den 20. Mai 1973 hinaus bedeutsam. Der wichtigste, erste Teil stellt nicht nur die Entstehung, das Wesen und die Geschichte der Gesellschaft Jesu in der Welt und in der Schweiz dar, sondern setzt sich mit der langen Liste der immer wieder und überall erhobenen Vorwürfe gegen den Jesuitenorden auseinander. Noch nie in der vierhundertjährigen Geschichte der Gesellschaft Jesu hat sich ein anerkannter Gelehrter protestantischer Konfession so unvoreingenommen und gründlich damit befaßt. Bisher gab es unzählige Parteischriften beider Seiten, kritische Einzelabhandlungen, aber eine

¹² 1150 S., Olten 1954.

Gesamtuntersuchung fehlte. Das Werk wird über die Schweiz hinaus überall da, wo Jesuiten wirken und wo nach ihrer Identität gefragt wird, Beachtung finden.

Die Verzögerung in den Vorbereitungsarbeiten hatte aber auch *Vorteile*: Der schweizerische Beitritt zum Europarat 1963 brachte die Diskussion um die Ratifizierung der europäischen Menschenrechtskonvention in Gang, und die Einführung des Frauenstimmrechts 1971 zeigte, daß auch hohe Hürden von Vorurteilen und Emotionen zu nehmen sind. Am wichtigsten war aber, daß in dieser Zeitspanne das II. Vatikanische Konzil stattfand, das die katholische Kirche und ihre Orden in eine neue Position zu Gesellschaft und Staat brachte.

Von Ende 1969 bis anfangs 1971 wurde die sog. „*Vernehmlassung*“ durchgeführt, ein vorparlamentarisches Verfahren, bei dem Kantone (bzw. deren Regierungen), Parteien, Verbände, Kirchen und weitere Organisationen ihren vorläufigen Standpunkt und entsprechende Vorschläge unterbreiten konnten. Als Grundlage diente der III. Teil des Gutachtens Kägi. Von einer einzigen Ausnahme abgesehen — sie betraf den „Bund aktiver Protestanten“¹³ — befürworteten alle Stellungnahmen die Aufhebung der beiden Artikel. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich nur in Detailfragen, deren wichtigste gleich zur Sprache kommen werden.

Als eine Art „Weihnachtsgeschenk an die größte Minderheit des Landes“¹⁴ verabschiedete die Regierung am 23. Dezember 1971 die „*Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels der Bundesverfassung*“. Sie beantragte die ersatzlose Streichung der beiden Artikel, weil sie dem Gebot der Gerechtigkeit, den Grundnormen der Bundesverfassung, der politischen Zweckmäßigkeit und dem Erfordernis der Anwendbarkeit oder der Praktikabilität widersprechen.

Die beiden gleichberechtigten Kammern des eidgenössischen *Parlaments* behandelten die Vorlage in der Sommer- und Herbstsession 1972. Die Debatten drehten sich im Grund kaum um das Für und Wider, als vielmehr um den *Umfang und die Form* des Revisionspakets. Im *Ständerat*, der die Vorlage der Regierung eindrücklich mit 37 : 0 Stimmen guthieß¹⁵, gab vor allem die Form, die sogenannte „*Einheit der Materie*“¹⁶ zu reden: Soll das Volk zum Jesuiten- und zum Klosterartikel getrennt oder en bloc

¹³ Der „Schweizerische Bund aktiver Protestanten“ mit Sitz in Bern besteht seit 1968 und nennt sich selber eine „Vereinigung von bibelgläubigen Bürgern aus protestantischen Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften, die Jesus Christ als Erlöser und Haupt seiner weltweiten Gemeinde bekennen“.

¹⁴ Nach der letzten Volkszählung von 1970 wohnen in der Schweiz 3 096 654 Katholiken und 2 991 694 Protestanten. Berücksichtigt man nur die stimmberechtigten Einwohner, so überwiegt die Zahl der Protestanten: 2 854 727 Protestanten, 2 231 988 Katholiken.

¹⁵ In den Ständerat entsenden alle Kantone je 2 Abgeordnete, zusammen also 44 Ständeräte. Der Nationalrat, der in den einzelnen Kantonen nach dem Proporzverfahren gewählt wird, zählt 200 Mitglieder.

¹⁶ Art. 121 Abs. 3 BV bestimmt, daß mit einem einzigen Initiativbegehren nicht verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden dürfen. Analog muß die Einheit der Materie gegeben sein, wenn die Verfassungsrevision von Bundesrat und Parlament angeregt wird.

Stellung nehmen können? Der Rat, wie zuvor die Regierung und nach ihm der Nationalrat, kam zur Überzeugung, daß juristisch beide Wege vertretbar seien und faßte dann den politischen Entscheid, dem Volk die Revision in einer einzigen Frage zu unterbreiten. Man wollte vermeiden, daß sich die Stimmbürger mit einer halben Lösung (Beseitigung des kaum umstrittenen Klosterartikels) zufrieden geben würden. Im Abstimmungskampf verurteilten die Revisionsgegner diesen Entscheid denn auch als „Manipulation der Volksmeinung“.

Im *Nationalrat* versuchten Abgeordnete aus verschiedenen Parteien die Revision auf weitere Artikel des Staatskirchenrechts auszuweiten. Den einen ging es darum, den ganzen „konfessionellen Schutt des 19. Jahrhunderts“ mutig mit einem einzigen Urnengang aus der Verfassung zu beseitigen und so gleichzeitig die Revision nicht einseitig auf „katholische Desiderata“ zu beschränken. Die andern suchten in vorhandenen Artikeln die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die entsprechenden staatlichen Kompetenzen besser zu fassen, um der Angst gewisser Bevölkerungskreise begegnen zu können, mit der Eliminierung der beiden Artikel werde dem Konfessionalismus Tür und Tor geöffnet. Alle diese Vorstöße wurden, wenn z. T. auch knapp, abgelehnt, weil man zum einen die Religionsfreiheit in den bestehenden Normen für genügend gesichert hielt und zum andern die Revision nicht mit neuer Materie belasten wollte. Zum Zeitpunkt der Parlamentsdebatten war die jahrelange Diskussion um einen *Toleranzartikel* als Ersatz für den Jesuiten- und den Klosterartikel bereits negativ entschieden. Toleranz ist in erster Linie eine Sache der Gesinnung, und was davon rechtlich relevant und faßbar ist, findet sich bereits in der Verfassung verankert. Programmatistische Artikel und Prinzipienerklärungen kennt die Schweizerische Verfassung nicht. In der Gesamtabstimmung sprach sich der Rat mit 121 : 3 Stimmen bei etwa 30 Enthaltungen für die Revision aus. Die Enthaltungen bei der Schlußabstimmung sind mit einiger Gewißheit darauf zurückzuführen, daß die Zusatzanträge vor dem Plenum keine Gnade fanden. Zu Beginn der Debatte war ein Nichteintretensantrag mit 155 : 4 Stimmen unterlegen. Dieser Antrag, der „einem verbeulten hundertjährigen Clairon einige Signale zum Angriff auf ‚schwarze Windmühlen‘ zu entlocken“¹⁷ suchte, war aber ein deutlicher Hinweis, daß im Volk mit weit mehr Widerstand zu rechnen sein würde.

Die Volksabstimmung und ihre Lehren

Der Urnengang wurde auf den 20. Mai angesetzt. Gut 450 Jahre zuvor war Ignatius von Loyola an einem 20. Mai in Pamplona verwundet worden. In welcher Richtung diese launige Koinzidenz zu interpretieren war, wußte niemand. Gewißheit bestand nur darüber, daß die Vorlage — trotz anderslautender Ergebnisse zweier Meinungs-

¹⁷ St. Galler Tagblatt, 19. September 1972.

umfragen aus den Jahren 1970 und 1972 — bei den Protestanten keine Chance hatte, und damit alles von der Haltung der Katholiken abhing.

Der eigentliche Abstimmungskampf dauerte 2½ Monate. Für schweizerische Verhältnisse, in denen der Bürger bis zu acht Mal im Jahr an die Urne gerufen wird, gestaltete er sich sehr lebhaft, zum Teil heftig. Von einer wirklichen Belastungsprobe für die Existenz des Landes, die wiederholt warnend prophezeit worden war, konnte aber nicht die Rede sein.

Gleich zu Beginn der Kampagne signalisierte eine am 10. März in Bern mit etwa 3000 Leuten in Szene gesetzte Demonstration die Art der Argumente und die Weise des Vorgehens der Gegner. An sich stand eine Rechtsfrage zur Debatte. Weil dazu in ihrem Sinn nichts zu sagen war, behaupteten die Gegner, sie setzten sich mit den „politischen“ Aspekten der Frage auseinander. De facto verlegten sie die ganze Diskussion — erfolgreich, wie sich herausstellen sollte — auf die Ebene des *Konfessionalismus*. Was im 19. Jahrhundert „nur“ Mittel zum Zweck war, wurde jetzt systematisch in den Mittelpunkt gerückt. So kam es vielfach zu emotionalen und unsachlichen Angriffen nicht nur gegen Jesuiten, sondern gegen die katholische Kirche überhaupt. Die Sündenbockmystik, die mit den Jesuiten betrieben wurde, zielte gegen alles, was einem an der katholischen Kirche nicht paßte: Papst, Nuntius, konfessionelle Schulen, Ultramontanismus (Fall Pfürtner), Rekatholisierung, politischer Katholizismus. Grobe Mißverständnisse von demagogisch gezielten Unwahrheiten zu unterscheiden wurde unmöglich. Auf eine Formel gebracht, lautete die taktische Leitidee der Gegner, die ihr ganzes Propagandamaterial psychologisch geschickt mit einer geographischen Karte der Schweiz versahen, etwa so: Dem senkrechten Schweizer das Komplott des Papstes aufzeigen. Daß sie mit diesem Vorgehen die Katholiken geschlossen gegen sich aufbrachten, war ihnen offenbar zuwenig bewußt.

Das „*Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel*“¹⁸ setzte sich aus relativ wenigen, außer zwei Nationalräten bis anhin der Öffentlichkeit unbekannten Personen zusammen. Als Organisation hatte sich ihnen einzig der „Bund aktiver Protestanten“ angeschlossen. Finanziell mindestens ebensogut dotiert wie die Befürworter, konnten sie auf eine Vielzahl von Helfern aus Sekten und Freikirchen zählen, alles Leute, die gewohnt sind, intensiv freiwilligen Einsatz zu leisten. Neben dem in weiten Kreisen noch vorhandenen *Mißtrauen zwischen den Konfessionen* verstanden sie auch die komplexe Lage um die eine Million Ausländer in der Schweiz — katholische Italiener und Spanier — zu ihren Gunsten auszunützen, indem sie auch hier den *psychologischen Mechanismus des Vorurteils* in Gang brachten.

Die „Leistung“ der Revisionsgegner erstaunt um so mehr, wenn man die Phalanx der Befürworter betrachtet. Die „offizielle Schweiz“, d. h. alle Parteien mit Ausnahme der äußersten Rechten (die Republikaner Schwarzenbachs, die Nationale Aktion und

¹⁸ In der Westschweiz nannte sich das Aktionskomitee: „Comité d'action pour la sauvegarde de la souveraineté nationale et pour l'autonomie spirituelle du citoyen.“

die Evangelische Volkspartei), die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen¹⁹, die Gewerkschaften und nicht zuletzt die ganze Presse, eingeschlossen die kirchlichen Organe beider Konfessionen.

Für das Zustandekommen der Revision war mitentscheidend, wenn letztlich nicht gar ausschlaggebend, der selbstlose, mit viel persönlichen Verunglimpfungen bezahlte Einsatz protestantischer Persönlichkeiten im befürwortenden Komitee „*Aktion für Gerechtigkeit und Glaubensfreiheit*“: Nationalrat Peter Dürrenmatt, alt Oberstkörpskommandant Ernst, alt Bundesrat Wahlen, Pfr. Dr. Werner Schatz. Auch Prof. Kägi scheute sich nicht, sein Prestige immer und immer wieder in die Waagschale zu werfen. Ein positiver Appell von über 700 evangelischen Pfarrern wurde da und dort mit Kirchenaustritten beantwortet.

Mit 790 799 gegen 648 959 Stimmen und mit 16½ gegen 5½ Standesstimmen wurde die Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterartikels gutgeheißen. Die Stimmbeteiligung betrug 39,7 %. Bei einem Überschuß von 142 000 Ja-Stimmen ergab sich ein Verhältnis von 55 % Ja- zu 45 % Nein-Stimmen. Das Ständemehr²⁰ — bei den enormen Größenunterschieden zwischen den Kantonen ein starkes föderalistisches Element — spielt immer wieder eine Rolle, so zuletzt noch am 4. März, als der Bildungsartikel zwar nicht am Volksmehr, wohl aber am Ständemehr scheiterte. Auffällig war diesmal, daß sich unter den 5½ ablehnenden Ständen die drei größten Kantone befanden: Bern und Waadt mit sehr großem Nein-Überschuß, Zürich mit knapp verwerfender Mehrheit.

Die *Stimmbeteiligung* war mit fast 40 % in Anbetracht der vielen Urnengänge in der Schweiz gut. Eine höhere Beteiligung hätte, wie das Ergebnis des Kantons Schaffhausen zeigt, wo bei einer Anteilnahme von 70 % das Resultat die gleiche Physiognomie aufweist wie in den andern Kantonen, nicht viel geändert.

Das Ergebnis ist knapp, aber klar. Wie bei den emotional ähnlich gelagerten Fragen um das Frauenstimmrecht und die Gastarbeiterpolitik wußte man, daß sich die einhellige „offizielle Meinung“ nicht mit der Volksmeinung deckte. Das Volk beurteilt ihm gestellte Fragen oft aus ganz anderen Blickwinkeln und geht sie auch mit anderen Motivationen an. Wo aber die „schweigende Mehrheit“ in dieser Frage, die weit in die Vergangenheit zurückgriff und in erster Linie das Verhältnis der Konfessionen zueinander betraf, stand, wußte man nicht. Auf's ganze gesehen hat sich die *direkte Demokratie* bewährt. Keine Volksmehrheit trennt sich leicht und ohne Selbstüberwindung von Vorstellungen, die in Familie, Kirche, Schule und Partei während Generationen mitgeschleppt wurden. Es war ein Sieg über sich selber, mit dem viel Mißtrauen und

¹⁹ Der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehören an: Die reformierten Landeskirchen der Schweiz, die römisch-katholische Kirche, die alt-katholische Kirche, die evangelisch-methodistische Kirche, die Gemeinschaft der Baptisten und die Heilsarmee.

²⁰ Für das Zustandekommen einer Verfassungsänderung ist nicht nur die Volksmehrheit, sondern auch eine Mehrheit von zustimmenden Ständen (Kantone und Halbkantone) notwendig. Die Standesstimme ergibt sich aus der Volksmehrheit im betreffenden Kanton.

ebenso viele Vorurteile überwunden werden konnten. Die Aussöhnung blieb aber unvollendet. Bei vielen rückwärts gewandten Leuten ragte noch zuviel von der Geschichte in die Gegenwart hinein. Mühsam errungene Toleranz ist aber immer noch besser als ein bloß auf dem Papier stehender Toleranzartikel. Das Ergebnis dient dem konfessionellen Frieden, weil eine hundertjährige Diskriminierung des katholischen Bevölkerungsteils beseitigt werden konnte.

Bei genauer Prüfung der Zahlen zeigt sich, daß der Graben zwischen Befürwortern und Gegnern nicht zwischen deutscher und welscher Schweiz wie etwa beim Frauenstimmrecht, und auch nicht zwischen Stadt und Land wie oft in wirtschaftlichen Fragen verlief, sondern zwischen den *Konfessionen*. Für die Stimmabgabe gaben nicht rechtsstaatliche oder allgemein staatspolitische, sondern fast ausschließlich konfessionspolitische Überlegungen den Ausschlag. Die Parteizugehörigkeit trat praktisch in den Hintergrund. Im Kanton mit dem größten Prozentanteil Katholiken an der schweizerischen Wohnbevölkerung (Obwalden 96 %) lag der Prozentanteil Ja-Stimmen bei 92 %. Im Kanton mit dem niedrigsten Anteil Katholiken (Bern 16,5 %) gab es 34 % Ja-Stimmen. Zwischen diesen Extremwerten liegen die übrigen Kantone entsprechend ihrer konfessionellen Struktur, kleinere Abweichungen ausgenommen. Im Mittel ergibt sich für die ganze Schweiz, daß bei einem Katholikenanteil von 43 % an der schweizerischen Wohnbevölkerung 55 % Ja-Stimmen erreicht wurden. Mit andern Worten: *Generell haben etwa 90 % der Katholiken und 20 % der protestantischen Schweizer für die Revision gestimmt.* Eine gewisse Variable liegt einzig darin, daß mit vermehrter Mischung der Konfessionen die Bereitschaft zum Entgegenkommen bei den Protestanten wächst.

Bezieht man abschließend das Ergebnis auf die beiden Konfessionen, die Ökumene und den Staat, so ergeben sich eine Reihe von Folgerungen:

Das massive Ja der *Katholiken* demonstrierte schlagartig, daß die seit dem Konzil auch im Schweizer Katholizismus eingetretene Frontenbildung die Solidarität in dieser Frage — trotz wiederholter gegenteiliger Behauptungen — nicht zu schwächen vermochte. Vielleicht war sich mancher Konservative darüber im klaren, daß erst die seit dem II. Vatikanischen Konzil eingetretene Evolution und die bekannt ökumenische Haltung der Schweizer Jesuiten die Zustimmung vieler Protestanten ermöglichte. Auch das Ja der der radikalen Partei angehörenden Katholiken hat das geschlossene Ergebnis ermöglicht. Die Haltung der Katholiken kam einer Demonstration zugunsten ihrer vollen Rehabilitierung im Bundesstaat gleich und bedeutete gleichzeitig ein eindrückliches Bekenntnis zu Klöstern und Jesuiten. Sie mußten aber auch feststellen, daß sie vorläufig in der Ökumene nur von einer Minderheit der Protestanten begleitet werden.

Das Nein der *Protestanten* darf nicht falsch interpretiert werden. Gewiß gibt es einen rückwärtsgewandten, harten Protestantismus, der seine Identität nach wie vor im Antikatholizismus zu finden sucht. Aber das Mißtrauen und die Skepsis so vieler gegenüber der katholischen Kirche, wogegen mit Argumenten nicht anzukommen war, hat seine

Ursache nicht nur im eigenen Lager. Die Stoßkraft des hierarchisch organisierten Katholizismus wirkt offensichtlich immer noch beängstigend. Die Nuntiaturn hat ihr Image gegenüber dem 19. Jahrhundert nicht verbessern können und wirkt — trotz ihrer faktisch geringen Bedeutung — wie ein rotes Tuch. Den Fall Pfürtner, Fragen um Mischchen und konfessionelle Schulen sähe man gerne bald positiv geregelt. — Innerkirchlich ist die Tatsache nicht zu umgehen, daß nur ein Fünftel der Gläubigen den übereinstimmenden Empfehlungen der Kirchensynode, der Großzahl der Pfarrer und der eigenen Kirchenpresse zu folgen vermochte.

Die Abstimmung war ein Test für die *Ökumene*. Dieser hat gezeigt, daß der Graben, den 450 Jahre Kirchenspaltung aufgerissen haben, höchstens oberflächlich zugeschüttet, aber noch lange nicht aufgefüllt ist. Anderenfalls wäre es den Gegnern nicht so leicht gelungen, bei so vielen mit großem Erfolg an Mißtrauen, an längst totgeglaubte Reflexe und Vorurteile zu appellieren. Der konfessionelle Friede ist noch brüchig und weitere Abstimmungen mit konfessionspolitischem Inhalt könnten tatsächlich zu einer Belastungsprobe für das Land werden²¹. Für die Mehrheit der Gläubigen beider Kirchen bedeutet Ökumene noch zu sehr unbeteiligtes Nebeneinander, wo man sich von Mensch zu Mensch zwar gut versteht, aber das Verhältnis zu den anderen als Kirche noch weithin gestört bleibt. Die Abstimmung hat klar gemacht, wieviel Arbeit in der Ökumene noch zu leisten ist, bis sie für alle zu einem engagierten Miteinander wird.

Wie kaum ein anderer Staat der Welt gründet die Schweiz im politischen Willen ihrer Bürger. Weder der geographische Raum, noch die Sprache, die Kultur oder die Konfession halten ihn zusammen. In einem *solchen Staat* sind Recht und Toleranz lebensentscheidende Grundvoraussetzungen. Die Abstimmung demonstrierte, daß sich die Schweizer nicht einfach darauf verlassen können, daß ihnen diese Existenzbasis ein für allemal gesichert ist. Es wurden Gräben sichtbar, die man mitten in einer beispiellosen Wohlstandsperiode nicht mehr wahrhaben wollte. Hier ergeben sich für alle dauernde Aufgaben, zumal die noch ungelöste Jurafrage und die „Überfremdung“ neue Herausforderungen bereit halten. Das Staatskirchenrecht der Bundesverfassung, das ganz aus dem 19. Jahrhundert stammt, wird — ob mit oder ohne Totalrevision — nur umsichtig weiterentwickelt werden können. Die Ausgangsbasis dafür ist aber nach dem 20. Mai besser als zuvor.

²¹ Noch im Monat Juni wurde eine Verfassungsinitiative, die eine totale Trennung von Kirche und Staat fordert, angekündigt. Das Sekretariat des Initiativkomitees betreut wiederum Fritz Dutler, der schon die Kampagne gegen die Revision der Ausnahmeartikel leitete.